

v. Hüllessem noch nicht da. Dann heißt es weiter in dem Protokoll der Hubertus: „Ich habe zwar eine Bibel mit Bildern drin, doch habe ich nicht gewußt, daß die Taube den hl. Geist vorstellen soll. Ich weiß nicht, ob die Marg. Kunz eine solche Bibel hat, wohl weiß ich, daß die Marianne Kunz eine solche hat.“ Dann hat auch die Kunz erklärt, daß sie nicht gewußt hätte, daß die Taube der hl. Geist sein solle, sie habe in der Schule nichts davon gehört.“

Kleber: „Ich erlaube mir, zu bemerken, daß der Zeuge Meßen, der flüchtig ist, mir gesagt hat bei seiner Vernehmung, daß er als Lehrer die Kinder bis Ostern nach der Schuster'schen Bibel bis § 10 unterrichtet hätte, und im § 2 stehen die Worte: „Dies ist mein geliebter Sohn, an dem ich mein Wohlgefallen habe.“

Prä s.: „Ich habe bereits früher darauf hingewiesen, und es wird wohl nicht nöthig sein, die Aussage des Meßen zu verlesen.“

Zeuge: „Ich erinnere mich auch, daß ich das Kind gefragt habe, wie die Stimme der Mutter Gottes gewesen wäre; es sagte, eine solche Stimme habe es früher noch nicht gehört; ferner: dann wußte das Kind nicht, ob die Stimme von der Seite, oder von oben oder unten gekommen wäre. Ferner erinnere ich mich noch, daß die kleine Geist vor dem Untersuchungsrichter in Gegenwart der Eltern erklärt hat, daß die frühern Protokolle falsch niedergeschrieben wären. Als ich sie darauf aufmerksam machte, sie wisse nicht, was sie thue, sie mache Beamten den Vorwurf, daß sie nicht richtig protokolllirten, blieb sie bei ihrer Aussage; wenn es aber in der ‚Kölnischen Zeitung‘ heißt: ich hätte gesagt, „das Kind fürchtete sich“, dann muß ich bemerken, daß ich gesagt habe, es habe sich nicht gefürchtet.“

Prä s.: „Es ist mir nicht entgangen, daß dieses in einigen Blättern falsch dargestellt ist. Ich habe jedoch ein für allemal erklärt, daß ich keine Verantwortlichkeit übernehme. In der ‚Trierischen Landeszeitung‘ ist Herr Dr. Strauß als Dr. med. angeführt.“

Bachem: Wenn wir die Zeitungsberichte corrigiren wollten, dann müßten wir beim ersten Artikel anfangen und beim letzten aufhören.

Zeuge: „Bei der oben angeführten Gelegenheit waren die Eltern anwesend und glaube ich, daß die Ehefrau zu dem Kinde sagte, es solle bei seiner Aussage bleiben, wenn sie richtig wäre; im Uebrigen berufe ich mich auf meine frühere Aussage.“

Ärztliches Gutachten über die drei Kinder. Peter